

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Stadtgebiet Geilenkirchen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 18.12.2003

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 18.10.2007 und 01.07.2009

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab | |
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| 2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
in einer Rasenreihengrabstätte | 423,00 € |
| 3. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 310,00 € |
| 4. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
in einer Rasenreihengrabstätte | 643,00 € |
| b) 1. Urnenreihengrab | 235,00 € |
| 2. Urnenrasenreihengrab | 558,00 € |

§ 3

Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte | 1.530,00 € |
| als Tiefengrab | 1.680,00 € |

2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage je Grabstätte	2.160,00 €
als Tiefengrab	2.310,00 €
3. Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte	520,00 €
4. Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium je Urne	1.000,00 €

§ 4

Gebühren für die Neuverleihung

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr, wie für die Erstverleihung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5

Verlängerungsgebühr

1. Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.
2. Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
3. Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

§ 6

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. für Tot- und Frühgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte 50,00 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in
 - 2.1 Reihengrabstätten 100,00 €
 - 2.2 Wahlgrabstätten bei Neuanlegung 180,00 €
 - 2.3 bei bestehenden Grabstätten 230,00 €
 - 2.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab 280,00 €
 - 2.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab 350,00 €
3. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in
 - 3.1 Reihengrabstätten 360,00 €
 - 3.2 Wahlgrabstätten bei Neuanlegung 360,00 €
 - 3.3 bei bestehenden Grabstätten 465,00 €
 - 3.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab 450,00 €
 - 3.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab 580,00 €

- | | |
|---|----------|
| 4. für Urnenbestattung (Erdbestattung) | 180,00 € |
| 5. für Beisetzung der Asche ohne Urne im Aschengrab | 250,00 € |
| 6. für Bestattung durch Verstreuung der Asche auf dem Aschengrabfeld | 200,00 € |
| 7. für Urnenbestattung in Kolumbarien | 105,00 € |
| 8. Für Beerdigungszeiten, die an den Wochentagen montags bis donnerstags über 16.30 Uhr, freitags über 14.15 Uhr hinausgehen oder samstags erfolgen, wird je angefangene Stunde pro Person der Stundensatz eines Tagewerkes nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen als Zuschlag erhoben. | |

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreuung der Asche, Verschließung des Kolumbariums).

§ 7

Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Aufbahrung von Leichen pauschal | 100,00 € |
| 2. für die Trauerfeier | 80,00 € |
| 3. Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung | 25,00 € |

§ 8

Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

- | | |
|--|------------|
| 1. Umbettungen auf den Friedhöfen der Stadt Geilenkirchen | |
| 1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 380,00 € |
| nach Ablauf der Ruhefrist | 300,00 € |
| 1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2.050,00 € |
| nach Ablauf der Ruhefrist | 1.300,00 € |
| 1.3 Urnen | 250,00 € |
| 2. Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Stadt Geilenkirchen | |
| 2.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |
| nach Ablauf der Ruhefrist | 150,00 € |
| 2.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.300,00 € |
| nach Ablauf der Ruhefrist | 750,00 € |
| 2.3 Urnen | 200,00 € |

4

§ 9

Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

- | | |
|---|---------|
| 1. zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein | 80,00 € |
| 2. zur Aufstellung eines Grabdenkmals | 80,00 € |
| 3. zur Herstellung einer Grabeinfassung | 55,00 € |
| 4. zur Aufstellung einer Grabplatte oder Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung | 25,00 € |

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

§ 10

Gebühren für die Erteilung
einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gem. § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
Gültigkeitsdauer 1 Jahr	60,00 €
Gültigkeitsdauer 1 Tag	15,00 €

§ 10 a

Gebühren für die vorzeitige Einebnung

„Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung sowie nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

§ 11

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschild eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entrichtung der Gebühren

1. Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
3. Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 13

Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.